

Gemeinde Emkendorf

3. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaik“
für das Gebiet südlich der Landstraße L 255, nördlich des Gemeindeweges „Am Dreckmoor“, beidseitig der Autobahn

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 04.10.2017

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

M.A. Wiebke Papke

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 16.08.2017 mit Frist bis zum 21.09.2017 stattgefunden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung vom 17.07.2017 bis zum 18.08.2017 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreis Rendsburg-Eckernförde, 20.09.2017, Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 4.....	3
1.2	Kreis Rendsburg-Eckernförde, 20.09.2017, Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans	6
1.3	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie – LBV-SH, 20.09.2017	8
1.4	Obere Denkmalschutzbehörde, 22.08.2017, Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 4	9
1.5	Obere Denkmalschutzbehörde, 22.08.2017, Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans.....	9
1.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 24.08.2017	9
1.7	Amt Nortorfer Land FB II Wirtschaft, Finanzen, 05.09.2017	9
1.8	NABU Nortorf, 21.09.2017.....	9
1.9	S-H Netz AG, 05.09.2017.....	13
1.10	S-H Netz AG, 06.09.2017.....	18
2	Landesplanerische Stellungnahme, 25.09.2017	19

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Deutsche Telekom Technik GmbH, 28.08.2017
- Kreisbauernverband Rendsburg-Eckernförde, 28.08.2017
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz, 31.08.2017
- Handwerkskammer Flensburg, 06.09.2017

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Rendsburg-Eckernförde, 20.09.2017, Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 4

Fachdienst Regionalentwicklung

Die vorgelegten Bauleitplanungen waren bereits Gegenstand einer Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.12.2016. Die dortigen Anregungen des Fachdienstes Regionalentwicklung wurden überwiegend berücksichtigt. Die Systematik der Flächenprüfung im Rahmen der „Potenzialstudie zu Freiflächenphotovoltaikanlagen für das Amt Nortorfer Land“ ist überwiegend nachvollziehbar, so dass aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen.

Es wird um Berücksichtigung der folgenden Anregungen gebeten:

- In den Planzeichnungen zum Bebauungsplan sind die geplanten Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Grundsätzlich sollte in Bauleitplänen auch eine Grundnutzung ausgewiesen werden, im vorliegenden Fall beispielsweise als „Grünfläche“. Alternativ wäre auch eine redaktionelle Anpassung der Beschreibung der bisherigen Festsetzungen in der Legende als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ möglich.

Es wird zudem angeregt, die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ auch im Flächennutzungsplan darzustellen.

- Hinsichtlich der geplanten Ausgleichsfläche im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Schönbek (Amt Bordesholm) wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan als selbstständiger Bau-

FNP 3. Ä / B-Plan Nr. 4 Photovoltaikanlage

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In der Planzeichenerklärung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Legende.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ wird im Flächennutzungsplan dargestellt.

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden

ungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Genehmigungspflicht durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde als höherer Verwaltungsbehörde unterliegt. Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 08.09.2017 (Eingang 11.09.2017) zur Genehmigung eingereicht. Der Bebauungsplan kann erst im Falle einer Genehmigung und nach erfolgter Bekanntmachung Rechtskraft erlangen.

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans muss ein durch den Vorhabenträger unterschriebener Durchführungsvertrag vorliegen, da andernfalls die Satzung nicht rechtskräftig werden kann.

Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Weder aus der Plandarstellung noch der Zeichenerklärung ist der Verlauf des textlich beschriebenen Zaunes als randlicher Einfriedigung ersichtlich. Da sowohl die geplante Höhe von 2,50 m eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft darstellt als auch die dort in der Randzone befindlichen besonders geschützten Knicks vor Beeinträchtigungen zu schützen sind, besteht Ergänzungsbedarf.

Die in der thematischen Karte „Biotoptypen“ dargestellten Biotoptypen sind auch im Umweltbericht durch Kurzbeschreibung zu erläutern. Diese Beschreibung fehlt für den nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG besonders geschützte Biotoptyp „Knickwall mit nicht heimischen Gehölzen“ und ist daher zu ergänzen.

In der Begründung unter Pkt. 4.3 „Maß der baulichen Nutzung“ ist u. a. von Masten als technische Anlagen zur Überwachung mit einer Gesamthöhe von 8 m über gewachsenen Geländeoberfläche die Rede. Weder in Plandarstellung findet

FNP 3. Ä / B-Plan Nr. 4 Photovoltaikanlage

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Ein Zaun ist gemäß des Katalogs in § 9 BauGB nicht als Festsetzung im Bebauungsplan geeignet. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ermöglicht nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB hiervon abzuweichen. Daher ist der Zaun im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Höhe mit 2 m angegeben und damit verbindlich. Da die Solarmodule als bauliche Anlage gemäß Ziffer 1.2 des Texts (Teil B) eine Höhe von 4,50 m über der gewachsenen Geländeoberfläche erreichen können, wird die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch den im Vergleich dazu niedrigeren Zaun als gering eingestuft.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Tabelle 1 des Umweltberichts wird entsprechend ergänzt.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Ein Kameramast ist gemäß des Katalogs in § 9 BauGB nicht als Festsetzung im Bebauungsplan geeignet. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ermöglicht es

Stellungnahmen - Behörden

sich ein entsprechender Mast-Standort noch ist in der Zeichenerklärung eine entsprechende Signatur mit Erläuterung ausgewiesen. Es wird um eine entsprechende Ergänzung gebeten.

Die in Kap. 1.3.2 „Schutzgut Pflanzen und Tiere“ bei „Auswirkungen“ betroffene Behauptung, dass in allen Bereichen unter den Modulen trotz Verschattung durch die Festsetzung einer Mindesthöhe der Module über Grund durch Streulicht eine ausreichende Belichtung für die pflanzliche Primärproduktion zur Verfügung stünde, ist gerade hinsichtlich der lichtbedürftigen Blühpflanzen der Dauergrünlandvegetation anzuzweifeln. Um einen lichte, halbwegs belichtete Vegetationsfläche unter den Modulen zu ermöglichen, sind die Untergestelle um mind. 0,2 m auf mind. 0,5 m an deren tiefster Stelle erhöht werden.

Bei der Beschreibung der Auswirkungen des Bauvorhabens (Verlegung der Kabel) auf das Schutzgut „Boden“ wird von einer Durchmischung des Bodens verwiesen. Zur Minimierung der baubedingten Auswirkungen ist es geboten, den bei der Herstellung der Leitungsgräben anfallenden Bodenaushub wieder schichtenweise einzubauen. D. h. nach Verlegung der Leitungen den Solarpanels ist erst der Unterboden einzubauen, bevor die Gräben mit dem gesondert zu lagernden Oberboden/Mutterboden abgedeckt werden.

Zum Schutz des zwischen den Solarpanels zu entwickelnden Extensivgrünlandes sind die nachfolgenden Auflagen zu erfüllen, die auch als solche zu bezeichnen sind. Die Bezeichnung „Maßnahmen“ ist zu unbestimmt und wird der eingriffsminimierenden Funktion nicht gerecht.

Ein Teil der Kompensationsmaßnahmen soll extern im Bereich eines gleichfalls als VEP entwickelnden Photovoltaikpark in der Gemeinde Schönbek bereitgestellt werden. Diese hier i. R. der vorliegenden Planung vorgesehene Anerkennung ist nur möglich, wenn der dortige Bebauungsplan der Gemeinde Schönbek aktuell bereits Rechtskraft erlangt hat.

FNP 3. Ä / B-Plan Nr. 4 Photovoltaikanlage

Abwägungsvorschlag

nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB hiervon abzuweichen. Daher sind die zwei Kameramasten im Vorhaben- und Erschließungsplan verortet. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wird festgesetzt, dass der Abstand der Solarmodule über Grund mindestens 80 cm betragen muss.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Ein entsprechender Absatz wird in Kapitel 1.7.1 des Umweltberichts aufgenommen. Die Festsetzung von Bauverfahren im Bebauungsplan ist nicht möglich, dies ist innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Bezeichnung der Maßnahmen in Ziffer 1.5 des Texts (Teil B) ist durch die Planzeichenverordnung vorgeschrieben und kann nicht geändert werden. Die Durchführung ist unabhängig von der Bezeichnung.

Kenntnisnahme.

Der Bebauungsplan wird erst nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Schönbek in Kraft gesetzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde. Der Entwurf der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bodenschutz:</p> <p>Im Verlauf der weiteren Planungen sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundes- Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislauf-Wirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Altlasten:</p> <p>Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen innerhalb der Plangeltungsbereiche vor. Sollten jedoch bei Umsetzung der Planvorgaben der verbindlichen Bauleitplanung organoleptisch auffällige Bodenbereiche ange- troffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetra- gen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2014 Ziffer 12 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung von zwei Planausfertigungen und allen zugehörigen Anlagen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde gebeten, sowie zusätzlich einer digitalen Fassung an die E-Mailadresse regionalentwick- lung@kreis-rd.de.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt, die Planausfertigungen werden nach Satzungsbeschluss übersendet.</p>
<p>1.2 Kreis Rendsburg-Eckernförde, 20.09.2017, Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans</p>	

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Fachdienst Regionalentwicklung

Die vorgelegten Bauleitplanungen waren bereits Gegenstand einer Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.12.2016. Die dortigen Anregungen des Fachdienstes Regionalentwicklung wurden überwiegend berücksichtigt. Die Systematik der Flächenprüfung im Rahmen der „Potenzialstudie zu Freiflächenphotovoltaikanlagen für das Amt Nortorfer Land“ ist überwiegend nachvollziehbar, so dass aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen.

Aufgrund der nun vorgelegten Planunterlagen wird um Berücksichtigung der folgenden Anregungen gebeten:

- In den Planzeichnungen zum Bebauungsplan sind die geplanten Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Grundsätzlich sollte in Bauleitplänen auch eine Grundnutzung ausgewiesen werden, im vorliegenden Fall beispielsweise als „Grünfläche“. Alternativ wäre auch eine redaktionelle Anpassung der Beschreibung der bisherigen Festsetzungen in der Legende als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ möglich. Es wird zudem angeregt, die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ auch im Flächennutzungsplan darzustellen.

- Hinsichtlich der geplanten Ausgleichsfläche im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Schönbek (Amt Bordesholm) wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan als selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Genehmigungspflicht durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde als höherer Verwaltungsbehörde unterliegt. Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In der Planzeichenerklärung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Legende.

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>08.09.2017 (Eingang 11.09.2017) zur Genehmigung eingereicht. Der Bebauungsplan kann erst im Falle einer Genehmigung und nach erfolgter Bekanntmachung Rechtskraft erlangen.</p>	
<p>- Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans muss ein durch den Vorhabenträger unterschriebener Durchführungsvertrag vorliegen, da andernfalls die Satzung nicht rechtskräftig werden kann.</p>	Kenntnisnahme
<p>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde) Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde. Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte.</p>	Kenntnisnahme
<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses. Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2014 Ziffer 12 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung von zwei Planausfertigungen und allen zugehörigen Anlagen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde gebeten, sowie zusätzlich einer digitalen Fassung an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt, die Planausfertigungen werden nach Satzungsbeschluss übersendet.</p>
<p>1.3 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie – LBV-SH, 20.09.2017</p>	
<p>Mit Schreiben vom 16.08.2017 wurden die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme überreicht. Seitens des LBV-SH Niederlassung Rendsburg bestehen gegen die o. a. Bauleitpläne, die in der Zeit vom 17.07.2017 bis zum 18.08.2017 öffentlich ausliegen, keine Bedenken, wenn die Auflagen des Erlasses des MWVATT Az.: VII 414-553.71/2-58-049 vom 17.01.2017 vollinhaltlich berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Auflagen des Erlasses des MWVATT Az.: VII 414-553.71/2-58-049 vom 17.01.2017 sind bereits berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>1.4 Obere Denkmalschutzbehörde, 22.08.2017, Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 4</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 27.04.2016 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Emkendorf für das Gebiet „südlich der Landestraße L 255, nördlich des Gemeindeweges Am Dreckmoor, beidseitig der Autobahn" übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>1.5 Obere Denkmalschutzbehörde, 22.08.2017, Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 27.04.2016 wurde richtig in die Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emkendorf für das Gebiet „südlich der Landestraße L 255, nördlich des Gemeindeweges Am Dreckmoor, beidseitig der Autobahn" mit einer Ausweisung als Sondergebiet "Photovoltaikanlage" übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>1.6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 24.08.2017</p> <p>Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Hier verweise ich auf unsere bereits übersandte Stellungnahme vom 24.11.2016 (per E-Mail um 06:53 Uhr) zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB. Diese Stellungnahmen gelten auch für den weiteren Verwaltungsschritt nach § 4 (2) BauGB. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht weiter notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>1.7 Amt Nortorfer Land FB II Wirtschaft, Finanzen, 05.09.2017</p> <p>Hinsichtlich der o.a. 3. Änderung des F-Planes sowie des Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 4 gibt es aus meiner Sicht keine Anregungen. Die zu damaliger Zeit von vom FB II angemerkten Punkte im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung sind ja eingearbeitet bzw. zur Kenntnis genommen worden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>1.8 NABU Nortorf, 21.09.2017</p>	

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die am 22.08.17 in der Landesgeschäftsstelle eingegangenen Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Nortorf, nimmt zu dem o.a. Vorhaben fristgerecht innerhalb vier Wochen ab Eingang wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Nortorf und den NABU Schleswig-Holstein.

Der NABU verbindet sein Engagement für eine intakte Natur und eine gesunde Umwelt mit dem verstärkten Einsatz für eine zukunftsfähige Energiepolitik, die den Anforderungen des internationalen Klimaschutzes gerecht wird und negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt minimiert.

Klimaschutz und Naturschutz sind untrennbar miteinander verbunden und stehen gerade bei Photovoltaik nicht im Widerspruch. Photovoltaik trägt zu einer Linderung des Treibhauseffektes bei und erhöht dadurch den Schutz der Artenvielfalt und natürlicher Lebensräume.

Die Kriterien: Keine Anlagen in Schutzgebieten, keine Verschlechterung der ökologischen Gesamtbilanz, vollständige Rückbaubarkeit, gute landschaftliche Einbindung, sowie die Planung zur extensiven Nutzung des Grünlandes wurden in den vorliegenden Unterlagen allesamt erfüllt und werden vom NABU affirmativ befürwortet.

Wenn es um die Flächeninanspruchnahme für Freiflächenphotovoltaik geht, ist die Nutzung von Flächen entlang bestehender Verkehrsstrassen hierfür aus NABU Sicht i.d.R. am geeignetsten. Die vorliegende Planung geht mit dieser Ansicht konform.

Angesichts der vorliegenden Unterlagen, der Lage und der Vorbelastung des Plangebiets teilt der NABU die Ansicht, dass aufgrund des Zustands im Plangebiet, sowie der Unberührtheit angrenzender Schutzgebiete die geplanten Maßnahmen als sinnvoll und positiv zu begrüßen sind. Bei geschickter Einbindung von PV-Freiflächenanlagen in vorhandene Strukturen und Landschaftsbild können PV-Freiflächenanlagen eine ökologische Aufwertung bewirken; beispielsweise durch Steigerung der Arten- und Strukturvielfalt, durch Umwandlung von inten-

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

siv bewirtschaftetem Acker in extensives Grünland, Reduzierung der Belastung durch Düngung und Pflanzenschutzmittel für die Schutzgüter Boden und Wasser, Reduzierung bzw. Unterlassung der Bodenbearbeitung. Da in diesem Fall die vorgenannten Kriterien alle erfüllt wurden, befürwortet der NABU die vorliegenden Pläne als ein Aufwerten der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene / gefährdete Arten. Die innerhalb des Plangebietes vorkommenden Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt werden von der Planung nicht negativ beeinflusst, da sie außerhalb der überbaubaren Flächen liegen und ein Abstand von 10 m geplant ist. Darüber hinaus wird die Fläche nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, sondern kann nach 25-30 Jahren wieder bewirtschaftet werden. So dass es sich nicht um Flächenverbrauch handelt, sondern um eine Änderung der Flächennutzung.

In der Begründung, Teil I: Städtebaulicher Teil, 4. Städtebauliches Konzept, 4.1. Vorhabenbeschreibung wird der Zaun, der den Anlagenbereich sichert, nicht näher ausgeführt. Der NABU möchte anregen bei weitergehenden Planungen zu berücksichtigen, dass eine Durchlässigkeit des Zaunes für Kleinsäuger und Amphibien durch einen Abstand von ca. 0,20 m (Bodenfreiheit) zur Geländeoberfläche verbleibt. Damit wird gewährleistet, dass die Umzäunung keine Barriere darstellt.

Der NABU kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehen, dass eine Beweidung mit Schafen angedacht bzw. nicht weiter aufgeführt wird.

Im Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Emkendorf, Teil I: Städtebaulicher Teil, heißt es unter 4.2. Art der baulichen Nutzung, Seite 10: „Die Bodenoberfläche soll dauerhaft als extensives Feuchtgrünland hergerichtet werden.“ Im Weiteren heißt es unter 4.7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Seite 12: „Innerhalb dieser

FNP 3. Ä / B-Plan Nr. 4 Photovoltaikanlage

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Bei der Höhe der Unterkante des Zaunes sind verschiedene Belange gegeneinander abzuwägen. Einerseits sollten Kleinsäuger wie Füchse das Gelände nutzen können, um vorhandene Mäuse zu fangen. Andererseits muss sichergestellt werden, dass Schafe, welche die Fläche ggf. beweidet, das Gelände nicht verlassen können. Dabei sind neben der festgesetzten Höhe über Grund auch möglicherweise entstehende Löcher unter dem Zaun zu berücksichtigen. Daher wird die Höhe mit mindestens 10 cm über Geländeoberfläche festgesetzt.

Kenntnisnahme.

Die Möglichkeit der Beweidung der Modulfläche mit Schafen wird in den Text (Teil B) aufgenommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

„Extensives Feuchtgrünland“ wird durch „Extensivgrünland“ ersetzt.

Stellungnahmen - Behörden

Flächen soll der überwiegende Teil zum Extensivgrünland entwickelt werden.“

Die örtliche Bearbeiterin des NABU geht davon aus, dass „Feuchtgrünland“ sinnwidrig ist und bittet um Korrektur in den weiteren Planungen.

Unter 4.3. Maß der baulichen Nutzung in Teil I: Städtebaulicher Teil, Seite 11, wird eine Traufhöhe von 0,3 m zum Boden angeführt. Der NABU empfiehlt eine Aufständering von mindestens 40 cm Höhe, um eine durchgehende Vegetation sicherzustellen.

In Teil 2 Umweltbericht wird unter 1.3.3.2 Europäische Vogelarten, Seite 13, die Feldlerche erwähnt. Der NABU möchte hierzu anregen, über Feldlerchenfenster in den weiteren Planungen nachzudenken. Die Feldlerchenfenster wirken sich auch positiv auf viele andere Feldtiere wie das Rebhuhn und den Feldhasen aus. Feldlerchenfenster haben eine Größe von rund 20 m² und können ansonsten wie das übrige Areal mitbewirtschaftet werden. Zwei dieser Fenster pro Hektar sind ausreichend, um den Bruterfolg der Feldlerche deutlich zu erhöhen. Auf großen Flächen können die Fenster auch auf Teilflächen angelegt werden.

Die in Teil 2: Umweltbericht unter 7.1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Seite 10, dargelegten Anweisungen finden die Zustimmung des NABU, dies trifft auch auf die externe Ausgleichsfläche zu. Der NABU möchte ergänzend anregen, die Entwicklung des Naturhaushalts auf der Anlagenfläche mit einem geeigneten Monitoring durch eine ökologische Baubegleitung regelmäßig zu dokumentieren. Dazu genügen in der Regel jährliche Begehungen mit einem Experten, um den Zustand der Fläche vor und nach Errichtung der Solarparks anhand von Charakterarten der Tier- und Pflanzenwelt miteinander vergleichen zu können. Gerne steht der örtliche NABU hier beratend zur Verfügung.

FNP 3. Ä / B-Plan Nr. 4 Photovoltaikanlage

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wird festgesetzt, dass der Abstand der Module zum Grund mindestens 80 cm betragen muss.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Feldlerchen und Rebhühner können auch ohne spezielle Lerchenfenster Reviere im Bereich der künftigen PV-Anlagen nutzen, da andernorts Brutnester dieser Arten innerhalb von Solarparks (Module, Trafostation und Zwischenräume) registriert wurden (z.B. Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz - Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLiegen Natur, 37(1), 67–76.; Tröltzsch, P., & Neuling, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt, (134), 155–179.; ARGE Monitoring PV-Anlagen. (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover.).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die gesetzlichen Anforderungen der Umweltüberwachung werden durch die Gemeinde erfüllt. Ein weitergehendes Monitoring wird insbesondere aufgrund der relativen Geringwertigkeit der betroffenen Flächen nicht für erforderlich erachtet.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Der NABU befürwortet, dass in den vorliegenden Plänen beabsichtigt ist, bei der Pflege von Modulen und Aufständern auf den Einsatz von Chemikalien zu verzichten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand stimmt der NABU dem Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage“, sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emkendorf zu. Insgesamt sind die geplanten Festsetzungen zu begrüßen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die vorliegende Stellungnahme gilt für den Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage“, sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emkendorf.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p>
<p>1.9 S-H Netz AG, 05.09.2017</p>	
<p>Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die Solarmodule und Nebenanlagen werden erst in einem Abstand von 50 m zur Leitungsachse errichtet. Lediglich der Zaun zur Sicherung der Photovoltaikanlage wird den Abstand um max. 2 m unterschreiten. Der Zaun wird eine Höhe von 2 m über der Geländeoberfläche aufweisen. Die Unterschreitung des Abstands wird als geringfügig angesehen. Die empfohlene Abstandslinie wird in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen.</p>
<p>Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind größere Abstände zur Leitungsachse erforderlich, welche im Einzelfall von der Schleswig-Holstein Netz ermittelt</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Es werden im Geltungsbereich keine Windenergieanlagen errichtet.</p>

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

werden.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

1.1) Verantwortlichkeiten

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:

- Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.
- Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.
- Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.
- Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.

1.2) Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 33 m, d. h. jeweils ca. 16,50 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

FNP 3. Ä / B-Plan Nr. 4 Photovoltaikanlage

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger zugeleitet.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Der Leitungsschutzbereich wird nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen.

Ein Hinweis auf die notwendige Genehmigung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Zufahrt zum Plangebiet wird innerhalb des Leitungsschutzbereichs, über den bestehenden Wirtschaftsweg erfolgen. Gemäß dem der Stellungnahme beigefügten Lage- und Profilplan wird daher die maximale Durchfahrts Höhe von 27,43 m ü. NN als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird auf die DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichteletrotechnischen Arbeiten* und den in jedem Fall einzuhaltenen allseitigen Schutzabstand von 3m zur

Stellungnahmen - Behörden

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten* vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (SN-WF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Abwägungsvorschlag

110-kV-Leitung verwiesen.

Kenntnisnahme

Die Hinweise sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger zugeleitet.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an die Abteilung Team Freileitung (SN-WF), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist:

raoul.albrecht@sh-netz.com. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Merkheft für Bau fachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren

Kenntnisnahme

Die Hinweise sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger zugeleitet.

für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung
Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen. Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und

Kenntnisnahme.

Die Hinweise sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger zugeleitet.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

c) Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

1.10 S-H Netz AG, 06.09.2017

Wir haben Ihr Schreiben vom 16.08.2017 zur Kenntnis genommen.

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsanskunft@sh-netz.com.

Bitte beachten Sie, dass im angefragten Bereich eine 110KV Freileitung der Schleswig-Holstein Netz AG verläuft. Detaillierte Auskunft erteilt: Schleswig-Holstein Netz AG, Frau Christiansen, Abt. SN-WF, Kieler Str. 47, 24768 Rendsburg.

Kenntnisnahme.

Die Hinweise sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger zugeleitet.

Kenntnisnahme

Im Geltungsbereich oder in der Nähe verlaufende Versorgungsleitungen sind zur Berücksichtigung im Vorhaben- und Erschließungsplan enthalten.

Siehe Abwägung zu 1.9

2 Landesplanerische Stellungnahme, 25.09.2017

Mit Schreiben vom 16.08.2017 informieren Sie erneut über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Emkendorf. Ziel der Planung ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Gegenüber der vorgelegten Planung vom 18.11.2016 wurde die Fläche von drei auf zwei Teilflächen beiderseits der Bundesautobahn A 7 zwischen der L 255 und der Straße „Am Dreckmoor“ reduziert. Der Plangeltungsbe- reich hat nun eine Größe von rund 5,8 ha.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719).

Die Planung war bereits mit Schreiben vom 27.12.2016 Gegenstand einer lan- desplanerischen Stellungnahme. In dieser wurde bereits auf die Regelungen des LEP 2010 zu großflächigen Photovoltaikanlagen hingewiesen. Diese sollen ge- meindegrenzenübergreifend auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden (Zif- fer 3.5.3 Abs. 2 LEP 2010). Daher sei eine Alternativenprüfung erforderlich.

Die Gemeinde legt nun eine amtsweite Studie vor, die Aussagen zu möglichen Potenzialflächen entlang der BAB A 7 und der Bahnlinie zwischen Neumünster und Flensburg trifft. Die in dieser Planung ausgewiesenen Flächen werden darin als „gut geeignet“ eingestuft.

Seitens der Landesplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Insbesondere bestätige ich, dass Ziele der Raumordnung der Pla- nung nicht entgegenstehen.

Ich verweise darüber hinaus auf die Stellungnahme des Kreises Rendsburg- Eckernförde vom 20.09.2017.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raum-

Kenntnisnahme

Landesplanerische Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

ordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.